

Festsetzung der Grundsteuer, der Straßenreinigungsgebühr und der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2017 in der Stadt Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 3. April 2017 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 430 % und der Grundsteuer B auf 430 % für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Bescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73 I S. 965) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Für die Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung wurden gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ebenfalls nicht geändert. Soweit im Kalenderjahr 2016 in den zugestellten Steuer- und Abgabenbescheiden Straßenreinigungsgebühren erhoben wurden, werden für das Kalenderjahr 2017 die entsprechenden Gebühren durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt, sofern die Abgabeberechnungsgrundlagen seit der letzten Bescheiderteilung unverändert geblieben sind (vgl. § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - in der zurzeit gültigen Fassung). Die Gebühren sind dann ebenfalls zu den vorher genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundstücksabgabenbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Steuersätze für die Hundesteuer wurden gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ebenfalls nicht geändert. Soweit im Kalenderjahr 2016 in den zugestellten Steuerbescheiden Hundesteuer erhoben wurde, wird für das Kalenderjahr 2017 die entsprechende Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt, sofern die Steuerberechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Bescheiderteilung unverändert geblieben sind (vgl. § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - in der zurzeit gültigen Fassung). Die Hundesteuer ist zum 1. Juli 2017 in einem Betrag zu entrichten. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- / Abgabenfestsetzung treten für die Steuer- / Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- / Abgabenfestsetzungsbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuer- / Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover in 30175 Hannover, Leonhardtstraße 15 erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen zu richten.

Garbsen, den 30. Mai 2017

STADT GARBSEN
Fachbereich Haushalt und Finanzen
Im Auftrag
Meyer